



Holziken



Kirchleerau



Hirschthal



Kölliken



Attelwil



Moosleerau

# Regionalverband Suhrental

## Satzungen



Reitnau



Wiliberg



Schlossrued



Staffelbach



Schmiedrued



Schöffland

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1. Name, Sitz und Zweck</b>	
§ 1 Name und Sitz, Staatsaufsicht	2
§ 2 Zweck	2
<b>2. Mitgliedschaft und Organe</b>	
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Geschäftsleitung	5
§ 7 Kontrollstelle	5
<b>3. Rechte der Stimmberechtigten</b>	
§ 8 Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten	5
§ 9 Beschwerderecht	6
<b>4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung</b>	
§ 10 Finanzierung und Haftung	6
§ 11 Austritt einer Verbandsgemeinde	6
§ 12 Auflösung des Verbandes	7
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	
§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen und Satzungsänderungen	7

# REGIONALVERBAND SUHRENTAL

## SATZUNGEN

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### § 1 *Name und Sitz, Staatsaufsicht*

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Regionalverband Suhrental“ (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.
- <sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz am Domizil des jeweiligen Sekretariates.
- <sup>3</sup> Der Verband untersteht der Staatsaufsicht (Regierungsrat/Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegeseztgebung und des Baugesetzes.

#### § 2 *Zweck*

Der Verband

- a) erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen und Konzepte für die kantonale Planung und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre raumplanerischen Belange aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der Nachbarregionen.
- b) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.
- c) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen auf höherer Ebene.
- d) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung.
- e) fördert das regionale Bewusstsein und stärkt die regionale Identität.
- f) kann ein regionales Marketinginstrument für die wirtschaftliche Entwicklung der Region oder gezielte Promotion anderer Teilbereiche schaffen.

- g) stellt sich zur Verfügung für die Lösung komplexer, gemeindeübergreifender Probleme und ist besorgt für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Sinne von Qualitätssteigerungen, Rationalisierungen, Ergänzung kommunaler Dienstleistungen etc.
- h) kann mit weiteren, regional tätigen Organisationen sowie den benachbarten kantonalen und ausserkantonalen Regionalverbänden zusammenarbeiten.
- i) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

## **2. Mitgliedschaft und Organe**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Dem Verband gehören die Gemeinden Attelwil, Hirschthal (DM), Holziken (DM), Kirchleerau, Kölliken (DM), Moosleerau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelbach, Reitnau und Wiliberg an.
- <sup>2</sup> Über den Beitritt weiterer Gemeinden und den Zusammenschluss mit Nachbarregionen entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft DM).

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle

### **§ 5 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus den Gemeindeammännern oder einem anderen Mitglied des Gemeinderates jeder Verbandsgemeinde. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten. Als Präsidentin oder Präsident kann vom Vorstand auch eine andere, nicht von den Verbandsgemeinden in den Vorstand nominierte Person gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

- 2 Eine Vertretung des kantonalen Baudepartementes und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen/Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten und die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 4 Der Vorstand kann ständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Kommission bzw. Arbeitsgruppe vertreten.
- 5 Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er hat jedoch mindestens dreimal pro Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen; für die Hauptsitzung gemäss § 5 Abs. 7 gilt zusätzlich das Verfahren nach § 8.
- 6 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere beschliesst er über
  - a) Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht, Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträgen,
  - b) Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 6 Abs. 1,
  - c) Wahl der Geschäftsstelle (AktuarIn, KassierIn) und der beauftragten Fachleute,
  - d) Vergebung von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages,
  - e) Festlegung der Entschädigungen für das Verbandspräsidium und die Geschäftsstelle sowie der Sitzungsgelder der Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder im Rahmen des Voranschlages,
  - f) Satzungsänderungen (vorbehältlich § 13 Abs. 3)
  - g) Genehmigung von Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie Zusammenschluss mit Nachbarregionen,
  - h) Erlass von Reglementen, welche den Verband betreffen.

- <sup>7</sup> An der Hauptsitzung des Vorstandes, welche in den letzten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt wird, werden Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträge beschlossen. Diese Sitzung ist öffentlich.

## **§ 6 *Geschäftsleitung***

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Aktuarin/der Aktuar sowie der Regionalplaner nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Kassierin/der Kassier und die Vertretung des kantonalen Baudepartementes können nach Bedarf beigezogen werden.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann dringende Geschäfte von untergeordneter Bedeutung selbst erledigen unter nachträglicher Orientierung des Vorstandes und der Verbandsgemeinden.

## **§ 7 *Kontrollstelle***

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt drei Gemeinden, deren Gemeinderäte auf eine Amtsdauer je eine Vertreterin/einen Vertreter aus ihren Finanzkommissionen in die Kontrollstelle wählen.
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

## **3. Rechte der Stimmberechtigten**

### **§ 8 *Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten***

- <sup>1</sup> Die Einladung mit der Traktandenliste zur Hauptsitzung des Vorstandes wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Vorstand in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhänden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte über nichtvertrauliche Angelegenheiten.

- <sup>3</sup> Das Arbeitsprogramm und der Voranschlag werden mindestens 20 Tage vor der Hauptsitzung des Vorstandes bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

### **§ 9 *Beschwerderecht***

Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

## **4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung**

### **§ 10 *Finanzierung und Haftung***

- <sup>1</sup> Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.
- <sup>3</sup> Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.
- <sup>4</sup> Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt. Diese Aufwendungen bedingen separate Kreditbeschlüsse der betreffenden Gemeinden.
- <sup>5</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.
- <sup>6</sup> Die Beiträge von Gemeinden, die sich wegen ihrer Lage auch an benachbarten Planungsverbänden finanziell beteiligen (Doppelmitgliedergemeinden DM), können vom Vorstand bis auf die Hälfte des ordentlichen Beitrages reduziert werden.

### **§ 11 *Austritt einer Verbandsgemeinde***

- <sup>1</sup> Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

- <sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

### **§ 12 Auflösung des Verbandes**

- <sup>1</sup> Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.
- <sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen und Satzungsänderungen**

- <sup>1</sup> Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 29. März 1984 aufgehoben.
- <sup>3</sup> Satzungsänderungen, die:
- Zweckänderungen (siehe § 2)
  - Änderungen der Vertretungsverhältnisse im Vorstand (siehe § 5 Abs. 1)
  - für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung nach sich ziehen (vorbehältlich § 10 Abs. 3 und 4)

bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.